Satzung des Vereins

goals connect e. V.

A. Allgemeines

§ 1
Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **goals connect e. V.**
2. Sitz des Vereins ist 07929 Saalburg-Ebersdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Lobenstein unter VR 521 eingetragen.
4. Der Verein kann einen, vom Vereinssitz unabhängigen, Verwaltungssitz haben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Bildung in gesellschaftsrelevanten Themenfeldern. Der Verein möchte damit einen Beitrag zur Förderung einer vielfalts-bewussten und nachhaltig agierenden Gesellschaft leisten. Neben Kindern und Jugendlichen als Kernzielgruppe werden Projekte in der Erwachsenenbildung umgesetzt.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 (13) AO, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 (7) AO, sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes § 52 (8) AO.

(2) Verwirklichung

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte (z.B. Seminare, Workshops) an Bildungseinrichtungen bzw. Institutionen im öffentlichen und privaten Sektor, wodurch zum Denken und Handeln motiviert werden soll. Ziel ist es Wissens- und Handlungskompetenzen zu fördern. Hierzu können zählen:

- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung von umweltschutzrelevantem Wissen und Verhalten (Klimawandel, Ressourcenschonung, Müllvermeidung, Nachhaltigkeit etc.).

- Schaffung von innovativen, digitalen Angeboten um Menschen über umweltfreundliches Verhalten aufzuklären bzw. dahingehend zu bewegen um im Ergebnis den natürlichen Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen vor Schädigungen zu schützen und zu erhalten.

- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Ziel soll es sein das Bewusstsein für eine vielfaltsbewusste und friedliche Gesellschaft zu schaffen bzw. auszubauen. Durch speziell angepasste und konzipierte Workshops oder Seminareinheiten werden Perspektivwechsel in Bezug auf die Situation von ankommenden Geflüchteten in Deutschland geschaffen, Fluchtgründe thematisiert (z.B. Fluchtdimensionen durch Klimaveränderungen), Empathie für Flüchtende gefördert sowie individuelle und kollektive Handlungsoptionen diskutiert.

- Durchführung interdisziplinärer Bildungskonzepte zur Förderung von Integration und Hilfe schutzsuchender Menschen in Deutschland. So können Geflüchtete selbst als Multiplikator*innen im Rahmen der Bildungsarbeit tätig sein, indem sie verantwortungsvolle Aufgaben (als Referent*innen) übernehmen, die zu verbesserten Sprachkenntnissen und einer höheren Selbstwirksamkeit führen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches und nichtordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss
(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
(5) Nichtordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht und sind als reine Fördermitglieder zu betrachten.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, oder Ausschluss.
(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand gemeldet werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
(3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen Satzung und Interessen des Vereins verstoßen, das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Pflichten nach Aufforderung nicht nachkommen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Widerspricht das betroffene Mitglied der Ausschließung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6
Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
(2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) werden in einer (vom Vorstand erarbeiteten) Beitragsordnung festgehalten, die von der MV beschlossen wird.
(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Die Organe des Vereins

§ 7
Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden Sponsoring und Finanzen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind.
(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
(5) Stimmübertragungen sind mit allen Rechten und Pflichten möglich. Sie sind als zusätzliche separate Stimme zu werten. Stimmübertragungen können nur mittels schriftlicher Vollmacht an ordentliche Mitglieder erfolgen, sofern Sie nicht dem Vorstand angehören oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen. Maximal kann eine Stimmübertragung auf ein ordentliches Mitglied erfolgen.
(6) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist, innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen, eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem, von der Mitgliederversammlung bestimmten, Mitglied des Vorstandes geleitet.
(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus:

a. dem 1. Vorsitzenden Sponsoring und Finanzen
b. dem 2. Vorsitzenden Marketing
c. dem 2. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Medien
d. dem 2. Vorsitzenden Projektkoordination
e. dem 2. Vorsitzenden Projektpädagogik

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
(3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
(5) Vorstandsitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung hierfür erfolgt durch den 1. Vorsitzenden Sponsoring und Finanzen, unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden Finanzen und Sponsoring zu unterzeichnen.

§ 10
Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
d. Beschlussfassung über die Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
e. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben Fremdunternehmen beauftragen. Dies betrifft insbesondere das operative Geschäft.
(4) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer*in) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
(5) Einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder können in ein Angestellten-, oder Nebentätigkeitsverhältnis übernommen werden, das außerhalb aller Vorstandstätigkeiten liegt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Dies kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Finanzierung des Arbeitsverhältnisses nachweislich gesichert ist.

§ 11
Finanzen

(1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
(2) Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12
Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13
Zweck- und Satzungsänderungen

(1) Über Zweck- und Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes.

F. Schlussbestimmungen

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Deutsche Soccer Liga e. V.“ in Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.03.2009 beschlossen und zur 13. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 geändert und wiederholt beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung *goals connect e.V.*

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Grundlage für diese Beitragsordnung sind die § 8 der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24.07.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

2. Die Beitragsordnung tritt durch Zusendung an die Vereinsmitglieder bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins *www.goalsconnect.org* in Kraft.

3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem ersten Quartal des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Für Mitglieder, die zwischen Beschlussfassung und neuem Geschäftsjahr in den Verein eintreten gilt die neue Beitragsordnung ab Beschlussfassung.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsform	*Beitragshöhe pro Jahr*
Ordentliche Mitglieder	36,00€
Außerordentliche Mitglieder	36,00€

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres vom Girokonto abgebucht und gilt für das Geschäftsjahr bis zum 31.12.

2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes im dritten Quartal des Geschäftsjahres.

Saalburg, 26.07.2011